

Systematik und Strukturen im Öffentlichen Recht

Öffentliche Abgaben (1):

	Allgemeinlasten: = ohne Gegenleistungscharakter		Vorzugslasten: = Vorteilsausgleich für besondere Gegenleistung			
Typen:	Steuer:	Sonderabgabe:	Beitrag:	Gebühr:		
Definition:	= einem ö.-r. Gemeinwesen geschuldete Geldleistung zur Erzielung von Einnahmen <u>ohne besondere Gegenleistung</u> , die allen auferlegt wird, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (vgl. § 3 AO). ⇒ fließt in allgemeinen Haushalt	= ö.-r. Geldleistung, die nur von bestimmter Gruppe <u>ohne besondere Gegenleistung</u> erhoben wird und der Finanzierung einer besonderen Aufgabe oder der Verhaltenslenkung dient. ⇒ Zweckbindung: fließt in Fonds	= ö.-r. Geldleistung zur Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung, die an der <u>Möglichkeit</u> der Inanspruchnahme anknüpft.	= ö.-r. Geldleistung zur Deckung der Kosten einer <u>tatsächlich in Anspruch genommenen</u> öffentlichen Leistung. → Zweckbindung des Aufkommens → Kalkulation: - Kostendeckungsgrenze - Verteilung des Aufwands: Äquivalenzprinzip: Wirklichkeits- oder Wahrscheinlichkeitsmaßstab nach Ausmaß Vorteil/Inanspruchnahme		
Unter-typen:	<u>Realsteuern</u> (Grund- und Gewerbesteuer) <u>Verkehrssteuern</u> (Umsatz-, Grunderwerb-) <u>Verbrauchssteuern</u> (Mineralöl-, Tabak-) <u>Ertragsteuern</u> (Einkommen-, Gewerbe- <u>Aufwandsteuern</u> , die an Einkommensverwendung für persönlichen Lebensbedarf anknüpfen und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit treffen sollen (Zweitwohnung-)	mit Lenkungs- funktion z.B. Scherbenahndeckungsabgabe § 160 SGB IX	mit Finanzierungs- funktion z.B. Filmabgabe, „Beiträge“ für Banken zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung	Rundfunkbeitrag nach Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	Benutzungs- gebühren für Nutzung öffentlicher Einrichtung z.B. Kindergarten, Bad, Bibliothek	Verwaltungs- gebühren für besondere Amtshandlung z.B. Führerschein, Pass, Baugenehmig. Kosten: = Gebühren + Auslagen (§ 1 Abs. 1 SächsVwKG)
Kom-petenz:	Gesetzgebung: Art. 105 GG Verwaltung: Art. 108 GG Ertrags: Art. 106 GG	Gesetzgebungskompetenz: Art. 70 ff. GG (Annexkompetenz zu Sachkompetenz) Verwaltungskompetenz: Art. 83 ff. GG Ertragskompetenz: keine Sonderregelungen des Grundgesetzes, fließt erhebender Stelle zu				

Systematik und Strukturen im Öffentlichen Recht

Öffentliche Abgaben (2):

Abgaben = hoheitliche Geldforderungen (keine Forderungen aus ö.-r. Verträgen, keine privatrechtlichen Entgelte) zur Deckung des Finanzbedarfs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Verhältnis Steuer ↔ übrige Abgaben: Vorrang der Steuer = Prinzip des Steuerstaates

Erhebung *nichtsteuerlicher* Abgaben bedarf

- mit Blick auf die Begrenzungs- und Schutzfunktion der Finanzverfassung (Art. 104a ff. GG) sowie
- zur Wahrung der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen (Art. 3 Abs. 1 GG)

einer über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden **besonderen Rechtfertigung** (BVerfGE 124, 235 <244>), damit *nichtsteuerliche* Abgaben gegenüber den Steuern seltene *Ausnahmen* bleiben (BVerfGE 122, 316 <333 ff.>).

→ Notwendige Rechtfertigung der nichtsteuerlichen Abgaben:

- Für die **Vorzugslasten** (= Gebühren und Beiträge) ergibt sich die notwendige Rechtfertigung bereits aus dem Gedanken des Vorteilsausgleichs.
- Die Verfassungsmäßigkeit von **Sonderabgaben** mit **Finanzierungsfunktion** setzt voraus, dass (vgl. BVerfGE 108, 186 <218 f.>; 113, 128 <146 ff.>; 124, 235 und 348; 136, 194)
 - <1> der Gesetzgeber einen **Sachzweck** verfolgt, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht,
 - <2> die **Belastung** eine vorgefundene, von der Allgemeinheit abgrenzbare **homogene Gruppe** trifft,
 - <3> eine spezifischen Beziehung (= **Sachnähe**) dieser **Gruppe** zu dem mit Abgabenerhebung verfolgten **Zweck** besteht, so dass der Gruppe besondere Finanzierungsverantwortung zugerechnet werden kann,
 - <4> die **gruppennützige Verwendung** des Abgabenaufkommens gesichert ist (Sonderfonds) und
 - <5> die vollständige **haushaltsrechtliche Dokumentation** vorgesehen ist.

Systematik und Strukturen im Öffentlichen Recht

Öffentliche Abgaben (3):

Kommunalabgaben:

	Allgemeinlasten: = ohne Gegenleistungscharakter		Vorzugslasten: = Vorteilsausgleich für besondere Gegenleistung	
Typen:	Steuer:	Sonderabgabe:	Beitrag:	Gebühr:
Definition:	<p>= einem ö.-r. Gemeinwesen geschuldete Geldleistung zur Erzielung von Einnahmen <i>ohne besondere Gegenleistung</i>, die allen auferlegt wird, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (vgl. § 3 AO)</p> <p>⇒ fließt in allgemeinen Haushalt</p>	<p>= ö.-r. Geldleistung, die nur von bestimmter Gruppe <i>ohne besondere Gegenleistung</i> erhoben wird und der Finanzierung einer besonderen Aufgabe oder der Verhaltenslenkung dient</p> <p>⇒ Zweckbindung: fließt in Fonds</p>	<p>= ö.-r. Geldleistung zur Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung, die an der <u>Möglichkeit</u> der Inanspruchnahme anknüpft</p>	<p>= ö.-r. Geldleistung zur Deckung der Kosten einer <i>tatsächlich in Anspruch genommenen</i> öffentlichen Leistung</p> <p>→ Zweckbindung des Aufkommens</p> <p>→ Kalkulation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostendeckungsgrenze - Verteilung des Aufwands: Äquivalenzprinzip: Wirklichkeits- oder Wahrscheinlichkeitsmaßstab nach Ausmaß Vorteil/Inanspruchnahme
Kommunalabgaben:	<p>Gemeindesteuern: Art. 105 Abs. 2a GG, Art. 87 Abs. 2 SächsVerf, § 7 SächsKAG</p> <p>= Kompetenz <i>nur</i> für nur <i>örtliche</i> Verbrauchs- und Aufwandsteuern</p> <p>z.B. Hunde-, Vergnügung- für Gewinnspielautomaten, Zweitwohnungsteuer)</p>	<p>Stellplatzabläse § 49 Abs. 2 SächsBauO: = Sonderabgabe mit Ausgleichsfunktion BVerfG NVwZ 2009, 837</p>	<p>Erschließungsbeitrag (§ 127 ff. BauGB), Straßenausbaubeitrag (§ 26 ff. SächsKAG) Öffentliche Einrichtung: §§ 17 ff. SächsKAG Gästetaxe § 34 SächsKAG</p> <p><i>Freistaat Sachsen:</i> <i>Kurtaxe für Staatsbäder</i> § 25 SächsVwKG</p>	<p>Benutzungsgebühren: §§ 9 ff. SächsKAG</p> <p>Verwaltungsgebühren: § 8a SächsKAG, § 25 SächsVwKG</p> <p><i>Freistaat Sachsen:</i> §§ 1 ff. SächsVwKG</p>